

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

A) Problem

Wie die letzten Gemeinde- und Landkreiswahlen gezeigt haben, haben sich die Vorschriften zum Gemeinde- und Landkreiswahlrecht bis auf wenige Ausnahmen bewährt. Gesetzlicher Handlungsbedarf hat sich insbesondere an folgenden Stellen ergeben:

- Das Wahlprüfungsverfahren muss vereinfacht werden. Das Kommunalwahlrecht ist in besonderem Maße formellen Anforderungen unterworfen, weil diese die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze sicherstellen. Werden wahlrechtliche Formvorschriften verletzt und kann es dadurch zu einer unrichtigen Sitz- oder Ämterverteilung kommen, so müssen die jeweiligen Wahlen wiederholt werden. Auf Grund dieser kostenintensiven zwingenden Folge einer Nachwahl muss eine Neuregelung gefunden werden, die sowohl der Bedeutung der formellen Vorschriften gerecht wird als auch die Wahrscheinlichkeit von Neuwahlen minimiert.
- Bei der Bestimmung des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats ist es immer wieder zu Schwierigkeiten und teilweise auch zu aufwändigen Gerichtsprozessen gekommen.
- Für berufsmäßige erste Bürgermeister und Landräte gibt es nach wie vor eine Altersgrenze von 65 Jahren.
- Auch hinsichtlich der Rücktrittsmöglichkeiten für Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder besteht Änderungsbedarf. Während ein berufsmäßiger Bürgermeister oder Gemeinderat jederzeit auf seinen Antrag hin aus seinem Amt entlassen werden kann, dürfen ehrenamtliche Mandatsträger nur aus wichtigem Grund zurücktreten.
- Im Gegensatz zu dem Gemeinderats- bzw. Kreistagswahlen kann für die Bürgermeister- und Landratswahlen nicht der Beschwerdeausschuss anrufen werden.
- Das Mindestalter für das aktive Kommunalwahlrecht liegt bei 18 Jahren. Als Träger demokratischer Grundrechte müssen Jugendliche diese aber auch entsprechend dem Demokratieprinzip in dem Zeitpunkt ausüben können, in dem sie die hierzu erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen.

B) Lösung

Durch den folgenden Gesetzentwurf sollen daher unter anderem folgende Änderungen erfolgen:

- Nach der Wahl ist nur noch derjenige zur Anfechtung berechtigt, der seine Einwendungen gegen die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist bereits vor der Wahl geltend gemacht hat.
- Die Wahlbewerber müssen vor der Wahl eine eidesstattliche Erklärung mit dem Inhalt abgeben, dass sie sich an dem genannten Wohnort mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Für den Wahlbewerber hat die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung zur Folge, dass er sein individuelles Mandat verliert und stattdessen sein Nachrücker zum Zuge kommt. Die Wahl bleibt dennoch gültig.
- Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird aufgehoben.
- Auch ein berufsmäßiger Bürgermeister, ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder ein Landrat darf nur aus wichtigem Grund zurücktreten.
- Die Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses werden auch auf die Bürgermeister- und Landratswahlen erweitert.
- Das Mindestalter für das aktive Kommunalwahlrecht wird auf 16 Jahre gesenkt.
- Die Briefwahl ist auch ohne die Angabe von Gründen zugelassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das vorliegende Gesetz werden keine nennenswerten Mehrkosten entstehen. Die erweiterte Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses kann zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung der Wahlen führen. Die zusätzliche Prüfungspflicht des Wahlausschusses wird aufgrund des damit zusammenhängenden Zeit- und Verwaltungsaufwandes zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen führen. Da die Inanspruchnahme der Geltendmachung von Einwendungen im Vorprüfungsverfahren nicht abgeschätzt werden kann, ist die Kostensteigerung nicht quantifizierbar.

Der Verwaltungsaufwand für die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung wird zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen führen, die aber ebenfalls nicht quantifizierbar ist.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 846), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 31a eingefügt:
„Art. 31a Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlvorschläge“ eingefügt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.
3. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jede wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf ihren Antrag hin einen Wahlschein.“
4. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Wahlbewerber haben spätestens bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag beim Wahlleiter eine eidesstattliche Erklärung über den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen abzugeben.“
5. Es wird folgender neuer Art. 31a eingefügt:

„Art. 31a
Einwendungen
gegen die Gültigkeit der Wahlvorschläge

¹Jede wahlberechtigte Person kann nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag Einwendungen gegen die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlleiter erheben. ²Der Wahlleiter übermittelt dem Wahlausschuss unverzüglich die erhobenen Einwendungen mit den für die Überprüfung durch den Wahlausschuss erforderlichen Unterlagen.“

6. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Der Wahlausschuss entscheidet gleichzeitig über die nach Art. 31a erhobenen Einwendungen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Hilft der Wahlausschuss den erhobenen Einwendungen nach Art. 31a nicht ab, ist den Betroffenen die Entscheidung des Wahlausschusses zuzustellen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
7. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben und die bisherige Satznummerierung „1“ gestrichen.
8. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3“ gestrichen.
9. Art. 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung über den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen nach Art. 21 führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl.“
10. Art. 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Wird die Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Aufstellung der Wahlvorschläge gerügt, so ist nur derjenige zur Anfechtung der Wahl berechtigt, der innerhalb der Frist des Art. 31a erfolglos seine Einwendungen geltend gemacht hat.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

§ 45 Abs. 1 der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (GVBl. S. 544) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass nur derjenige zur Anfechtung der Wahl berechtigt ist, der seine Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlvorschläge spätestens bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlleiter erhoben hat.“
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

§ 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2009 (GVBl S. 478), erhält folgende Fassung:

„¹Der Beamte ist zu entlassen, wenn er es aus wichtigem Grund beantragt.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu § 1 Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus der Einfügung eines neuen Artikels.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 1)

Als Träger demokratischer Grundrechte müssen Jugendliche diese auch entsprechend dem Demokratieprinzip in dem Zeitpunkt ausüben können, in dem sie die hierzu erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Die Lebenssituation Jugendlicher hat sich im Laufe der Zeit stark verändert und zu einer stärkeren Selbstständigkeit junger Menschen geführt. Sie sind außerdem die Generation, die das höchste Maß an Engagementbereitschaft aufweist. Neben der viel früher im Lebenslauf einsetzenden Jugendphase sind junge Menschen immer eher mit Entscheidungssituationen konfrontiert. Ihnen wird schon vor Erreichung der Volljährigkeit die Möglichkeit eingeräumt, umfassend Entscheidungen z.B. im Bereich ihrer Religionsausübung zu treffen. Jugendliche verfügen heute schon zu einem früheren Zeitpunkt über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden.

Die alternde und schrumpfende Gesellschaft wird wohl zu einer weiteren Verschlechterung der politischen Interessenvertretung der jungen Generation führen, da junge Menschen immer mehr zu einer Minderheit werden. Angesichts dieser demografischen Entwicklung muss ein fairer Interessenausgleich zwischen den Generationen geschaffen werden. Das Mindestalter für das aktive Kommunalwahlrecht wird deshalb auf 16 Jahre gesenkt. Eine Absenkung des Wahlalters kann zu einer höheren Identifikation der Jugendlichen mit der Demokratie und stärkeren Teilnahme am politischen Leben führen. Außerdem wird dadurch die Politik

gezwungen, sich den Jugendlichen zuzuwenden und sie für den demokratischen Staat zu gewinnen.

Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 13)

Vor allem um der schwindenden Wahlbeteiligung entgegenzuwirken, soll die Briefwahl dadurch erleichtert werden, dass sie ohne Angabe von Gründen zugelassen wird. Die vom Wahlberechtigten angegebenen Gründe wurden in der Praxis ohnehin nicht überprüft, so dass dieses Hemmnis bei der Beantragung der Briefwahl völlig aufgegeben werden kann.

Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 21)

Die aufwendige und zeitintensive Prüfung des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen im Wahlprüfungsverfahren muss vermieden werden. Um feststellen zu können, an welchem Ort der Wahlbewerber den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, mussten bislang Zeugenvernehmungen und Wohnungsbesichtigungen durchgeführt werden. In manchen Fällen ging es sogar so weit, dass Verbrauchsdaten bezüglich Müll, Wasserverbrauch und Stromverbrauch erhoben und ausgewertet werden mussten. An der Wählbarkeitsvoraussetzung des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen ist aber festzuhalten. Die kommunalen Kollegialorgane treffen die Entscheidungen, die für eine Kommune von grundlegender Bedeutung sind. Aus diesem Grund ist es unbedingt erforderlich, dass die Mitglieder dieser Organe mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind und eine besondere Verbundenheit zu der Gemeinde, deren Interessen sie vertreten, haben.

Die Wahlbewerber sollen deshalb zusätzlich vor der Wahl eine eidesstattliche Erklärung mit dem Inhalt abgeben, dass sie sich an dem genannten Wohnort mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Eine falsche eidesstattliche Erklärung würde für den Bewerber die persönliche Folge der Strafbarkeit gemäß § 156 StGB nach sich ziehen. Diese Lösung bietet den Vorteil, dass die Ermittlungen zur Feststellung des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen nicht mehr im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens durchgeführt werden müssten, sondern auf ein zeitlich nachgelagertes eigenständiges Strafverfahren verlagert würden.

Für die Wahl bleibt eine falsche eidesstattliche Erklärung ohne Folge. Die Wahl bleibt folglich wirksam, es finden keine Neuwahlen statt. Der Wahlbewerber verliert sein individuelles Mandat mit Wirkung ex nunc. Stattdessen kommt ein Nachrücker zum Zug. Die eidesstattliche Erklärung der Wahlbewerber muss bis zum Ende der Einreichungsfrist beim Wahlleiter eingegangen sein, da Wahlvorschläge nur bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht und danach nicht mehr zurückgenommen werden können.

Zu § 1 Nr. 5 (Einfügung von Art. 31a)

Um die Zahl der Anfechtungen nach der Wahl gering zu halten, soll darauf hingewirkt werden, dass eventuelle Formfehler bei der Aufstellung der Wahlvorschläge noch vor der Wahl beseitigt werden können. Zu diesem Zweck wird eine Ausschlussfrist für die Erhebung von Einwendungen eingeführt. Diese Frist kann frühestens mit der Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter, also frühestens nach 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag, spätestens am 51. Tag vor dem Wahltag beginnen. Das Fristende wird auf 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag gelegt. Da der Wahlausschuss ohnehin am 40. Tag vor dem Wahltag über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet, kann er über die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Einwendungen gleich mitentscheiden.

Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des Art. 32)

Art. 32 muss aufgrund des neu zu schaffenden Art. 31a ergänzt werden. Zusätzlich zur Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Zulässigkeit von Listenverbindungen wird der Wahlausschuss durch die Änderung auch über die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Einwendungen mitentscheiden. Da der Wahlausschuss ohnehin mit der Frage der Gültigkeit der Wahlvorschläge befasst ist, hält sich der Verwaltungsaufwand durch diese Verknüpfung in Grenzen.

Erklärt der Wahlausschuss die erhobenen Einwendungen für begründet und folglich den Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig, so hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags nach Art. 32 Abs. 3 GLKrWG mitzuteilen. Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden. Hält der Wahlausschuss die erhobenen Einwendungen hingegen für unbegründet, so ist den Betroffenen diese Entscheidung zuzustellen.

Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des Art. 39)

Bisher konnte zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat. Durch diese Vorschrift soll gewährleistet werden, dass der kommunale Wahlbeamte sein Amt während der gesamten Dauer der Amtszeit in uneingeschränkter Leistungsfähigkeit ausüben kann. Diese Begründung kann aber nicht mehr aufrecht erhalten werden. Aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung ist nicht nur die durchschnittliche Lebenserwartung, sondern auch die Leistungsfähigkeit im Alter gestiegen. Darüber hinaus unterliegen auch ehrenamtliche Bürgermeister keiner Altersbeschränkung, ebenso wenig wie Abgeordnete und Minister. Es ist daher kein sachlicher Grund erkennbar, warum nur für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister und den Landrat eine solche Altersbeschränkung gelten sollte. Die Entscheidung, ob auch ein älterer Kandidat das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats ausfüllen kann, sollte allein dem Wähler überlassen werden.

Zu § 1 Nr. 8 (Änderung des Art. 45)

In der bisherigen Fassung des Art. 45 Abs. 1 GLKrWG werden für die Aufstellung, Einreichung, Zulassung, Bekanntmachung und Reihenfolge von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister und den Landrat die Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte für entsprechend anwendbar erklärt, allerdings mit Ausnahme des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GLKrWG, der die Entscheidungsbefugnis des Beschwerdeausschusses regelt.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet nach Art. 32 Abs. 4 GLKrWG auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers dann, wenn der Wahlausschuss den Einwendungen, die der Wahlvorschlagsträger gegen seine Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge erhoben hat, nicht abhilft. Im Übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Rahmen der Wahlprüfung nach der Wahl überprüft werden. Der Beschwerdeausschuss nimmt somit eine besonders wichtige Funktion im Wahlverfahren ein. Er stellt sicher, dass jedenfalls die wichtigste Entscheidung im Vorfeld der Wahl, nämlich die Zulassung oder Ablehnung eines Wahlvorschlags, nochmals einer rechtlichen Kontrolle unterzogen und damit eine aufwändige Nachwahl vermieden wird.

Aufgrund dieser wichtigen Aufgabe des Beschwerdeausschusses muss dessen Zuständigkeit auch auf die Bürgermeister- und Landratswahlen erstreckt werden. Durch die Streichung der Ausnah-

mebestimmung wird von der allgemeinen Verweisung des Art. 45 Abs. 1 GLKrWG auf die Vorschriften des Zweiten Teils, Abschnitt II GLKrWG künftig auch die Entscheidungsbefugnis des Beschwerdeausschusses erfasst. Damit können jetzt Wahlvorschlagsträger, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise vom Wahlausschuss für ungültig erklärt wurde, auch bei Wahlen zum Bürgermeister oder zum Landrat die Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragen.

Zu § 1 Nr. 9 (Änderung des Art. 50)

Aufgrund der Neuregelung in Art. 21 Abs. 1 haben die Wahlbewerber eine eidesstattliche Erklärung über den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen abzugeben. Durch dieses zusätzliche Erfordernis soll kein weiterer Ungültigkeitsgrund geschaffen werden. Die Ausübung des Wählerwillens lässt sich nicht einfach wiederholen. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung hat auf die Wirksamkeit der Wahl daher keinen Einfluss. Für den Wahlbewerber hat die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung hingegen zur Folge, dass er sein individuelles Mandat verliert und stattdessen sein Nachrücker zum Zuge kommt.

Zu § 1 Nr. 10 (Änderung des Art. 51)

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlvorschläge nach dem neu zu schaffenden Art. 31a sollen vor der abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses erhoben werden, da behebbare Mängel der Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt noch beseitigt werden können. Derjenige, der vor der Wahl von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, soll auch nach der Wahl nicht zur Anfechtung berechtigt sein.

Zu § 2 (Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

Aufgrund der weitreichenden Folge der neuen Fassung in Art. 51 GLKrWG muss vorher auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden. Dieser Hinweis hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlleiter zu erfolgen.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte)

Während ein berufsmäßiger (erster oder weiterer) Bürgermeister, ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder ein Landrat auf ihren Antrag hin jederzeit entlassen werden können, dürfen ehrenamtliche Bürgermeister, ehrenamtliche Gemeinderats- oder Kreisratsmitglieder nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund ist es nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 KWBG insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, der diese Unterscheidung rechtfertigen würde. Mit der Aufstellung zur Wahl erklärt jeder Wahlbewerber konkludent, dass er das Amt, für welches er kandidiert, für die gesamte Dauer der Wahlperiode ausüben wird und auch ausüben will. Die zeitliche Bindung des Mandatsträgers ist von Anfang an sowohl zeitlich fixiert als auch zeitlich begrenzt. Erklärt der Bewerber unter diesen Umständen die Annahme der Wahl, so kann ihm auch zugemutet werden, nur unter erschwerten Voraussetzungen das angenommene Amt wieder ablegen zu können.

Beamte im Sinne des Art. 1 KWBG sollen daher nur dann zurücktreten können, wenn ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

Zu § 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.